



Inhaltsverzeichnis

Brauchen Kinder „beide Eltern“ oder „erstmal Ruhe“? Hochkonfliktfamilien und FGG-Reform	4
Einigung und Vermittlung	4
Durchsetzung von Entscheidungen	4
Verfahrensbeistandschaft	5
Beschleunigung von Verfahren	6
Umgangspflegschaft	7
Schlussfolgerung	7
Literatur	9
Kann man Scheidungskinder überhaupt therapieren?	12
1. Vorbehalte gegen die Psychotherapie von Kindern nach Trennung und Scheidung	12
2. Warum eigentlich alle Scheidungskinder therapeutische Hilfe erhalten sollten	13
4. Praktische Schlußfolgerungen	15
Literatur	17

Jörg Fichtner

Brauchen Kinder „beide Eltern“ oder „erstmal Ruhe“? Hochkonfliktfamilien und FGG-Reform

Fraglos ist die nun rechtskräftig Reform des familiengerichtlichen Verfahrens insbesondere vom Impetus getragen, die für betroffene Familienmitglieder und beteiligte Fachkräfte häufig unbefriedigend verlaufenden gerichtlichen Auseinandersetzungen um Aufenthalt und Kontaktregelungen für die Kinder nach der elterlichen Trennung zu verbessern und damit die teilweise erheblichen Beeinträchtigungen für die Kinder im Zentrum dieser Auseinandersetzungen zu verringern. Insbesondere wird dabei auf die in der angloamerikanischen Literatur schon seit Jahren beschriebenen und inzwischen auch in Deutschland zunehmend relevanten Gruppe der Hochkonflikt-Paare gezielt, denen es auch nach vielfältigen und lange dauernden Interventionen durch Beratungsangebote und Gerichte nicht gelingt, stabile Lösungen dieser Fragen zu finden (vgl. Kelly 2003). Stilbildend für die Reform waren allerdings weniger Erfahrungen aus dem fernen englischsprachigen Ausland, als vielmehr die Aktivitäten einiger engagierter Fachkräfte aus dem Moselstädtchens Cochem. Deren Bemühungen um eine Beschleunigung des Verfahrens und deren nachdrückliches Hinwirken auf elterliche Einigung soll dazu beitragen, eine aufkommende Konflikteskalation zu verhindern und damit auch den Abbruch der Kontakte zwischen Kindern und getrennt lebenden Elternteil. Während dieses Vorgehens bereits vor der Reform in unterschiedlichen Städten eine Reihe von Nachahmungen und Adaptationen gefunden hat, ist die vorliegende Datenbasis zu den erzielten Effekten des „Cochemer Modells“ nicht ganz eindeutig (vgl. Fichtner 2006). Insbesondere aus dem Blickwinkel hochstrittiger Eltern und ihrer Kinder lohnt daher ein Blick auf die nun vorliegende Gesetzesreform, die ohnehin eine Reihe weiterer relevanter Regelungen enthält, die für dieses Gruppe von Bedeutung sein dürften.

... aus dem Blickwinkel hochstrittiger Eltern und ihrer Kinder lohnt daher ein Blick auf die nun vorliegende Gesetzesreform ...

Als Kernanliegen der FGG-Reform, zu der inzwischen von zahlreichen gesellschaftlichen Gruppierungen Kommentierungen vorliegen, sind gerade im Hinblick auf Hochkonflikt-Paare insbesondere zu nennen (vgl. hierzu auch Ohlemann 2006; Meyer-Seitz et al. 2008):

- Die Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung,
- eine effizientere Gestaltung der Durchsetzung von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Herausgabe und zu Umgangsregelungen,
- eine Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktionen des Verfahrensbeistands (früher: Verfahrenspfleger)
- und schließlich und insbesondere die Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells.

Nicht unmittelbar im FamFG geregelt, aber mit dessen Ein-

führung im § 1684 BGB verändert, wird zusätzlich eine Präzisierung und Aufwertung der Umgangspflegschaft.

Einigung und Vermittlung

Die in §§ 156 und 165 FamFG gefasste Intention einer stärkeren Hinwirkung des Familiengerichts auf Einvernehmen der Parteien und auf Initiative eines Vermittlungsverfahren ist fraglos zu begrüßen. Nicht selten stellen gerade die familiengerichtlichen Verfahren bei hochstreitigen Eltern die Bühne zur unproduktiven Austragung der Konflikte und führen zu einer weiteren Verhärtung der Fronten. Allerdings ist auch davon auszugehen, dass eine substantielle Gruppe streitiger Eltern eine Entscheidung ihrer Fragen durch das Gericht möchte, nicht bereit zu gemeinsamen Elterngesprächen ist, und durch Eigenverantwortung und Kooperation mit dem ehemaligen Partner auch überfordert wäre. In diesen Fällen kann eine gerichtliche Entscheidung durchaus auch eine Entlastung darstellen, auch wenn diese ggf. nicht anders ausfällt, als wenn eine elterliche Einigung möglich gewesen wäre. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass neben einer grundsätzlich zu begrüßenden elterlichen Einigung auch Fallkonstellationen möglich sind, in denen eine fundierte Entscheidung des Gerichts über die anstehenden Fragen höhere Gewähr einer Orientierung am Kindeswohl beinhaltet, als der elterliche Kompromiss, der ja gerade in der belastenden Trennungssituation durch viele weitere Motive und Überlegungen geprägt sein kann. Beispielhaft sei hier etwa auf eine Aufteilung von Geschwistern auf die Eltern oder eines schematischen Wechselmodells verwiesen.

Durchsetzung von Entscheidungen

In den §§ 89 / 90 FamFG werden von Ordnungsmittel bis hin zum unmittelbarer Zwang Sanktionen geregelt, falls die getroffenen gerichtlichen Vereinbarungen gerade bei Umgangsregelungen von einem Elternteil nicht eingehalten werden. Aus der Praxis streitiger Umgangsregelung sind jeder beteiligten Fachkraft Fälle bekannt, in denen Umgangsregelungen, die nach

allen verfügbaren Informationen die Kindeswohllichste Lösung darstellen, gleichwohl von einem Elternteil nicht befolgt werden. Selbst in der Beratungsliteratur wird inzwischen davon ausgegangen, dass für hochstrittige Eltern neben unterstützenden Maßnahmen der Beratung auch klare Strukturierungen und verbindliche Vorgaben sinnvoll sind. Insofern ist ein verstärktes Hinwirken auf die Einhaltung gefundener Regelungen fraglos zu begrüßen. Allerdings wird dieses Mittel von den betroffenen Richtern und Richterinnen selbst skeptisch gesehen. In einer bundesweiten Erhebung an Familiengerichten durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik in München im Jahre 2001 (vgl. Fichtner & Fthenakis 2002; Fichtner 2008) zeigten sich die Befragten wenig überzeugt von der Anwendung von Sanktionen, wenn Umgangsregelungen durch einen der beiden Elternteile nicht eingehalten werden:

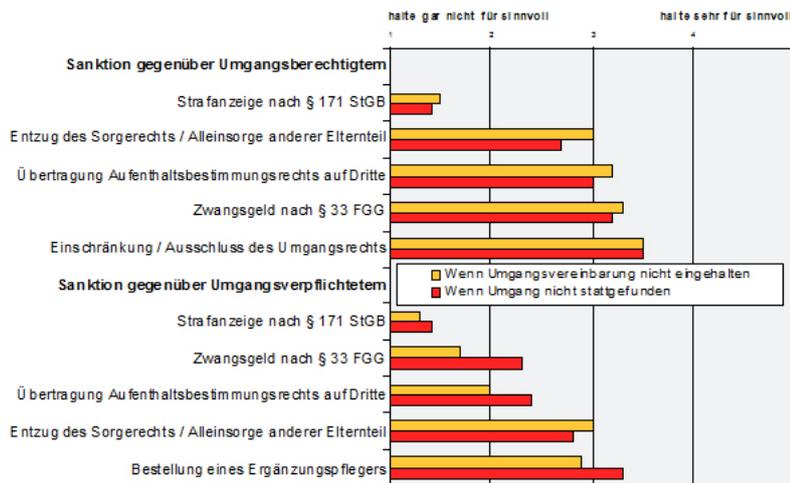


Abb 01: Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von FamilienrichterInnen: Studie des IFP (Fichtner 2008)

Hintergrund dieser Skepsis mag die Einschätzung sein, dass in verschiedenen Fallkonstellationen eine Zunahme des rechtlichen Zwanges oder gar die Anwendung von Sanktionen eher konfliktverschärfend wirkt und damit zusätzlich belastend auf die betroffenen Kinder wirken könnte.

Verfahrensbeistandschaft

Mit dem §158 FamFG einher geht eine Aufwertung der Funktion des ehemaligen Verfahrenspflegers bzw. jetzigen Verfahrensbeistands. Damit verbunden ist die positiv zu bewertende Absicht, dem Kind eine eigene Vertretung seiner Interessen im Verfahren zu zusichern, da insbesondere diese elterliche Funktion aufgrund der Hochstrittigkeit von den Eltern häufig nicht mehr hinreichend zu gewährleisten ist. Als kritisch ist hierbei allerdings zweierlei zu bewerten: Zum einen sind gerade Hochkonfliktkonstellationen durch die Einbindung zahlreicher und teilweise in die Konfliktkonstellationen involvierten Fachkräfte gekennzeichnet, von denen ein Teil dann eher konfliktfördernd wirkt (vgl. Alberstötter 2006, bke 2005). Auch sind Konstellationen denkbar und in Einzelfällen auch bislang schon eingetreten, in denen die Kinder durch Jugendamt, Gutachterin Umgangspflegerin und Verfahrenspflegerin zu ihrer Situation befragt werden. Gerade das hilfreiche Intervenieren in einem durch hohe Konflikte und viele Beteiligten geprägten Spannungsfeld erfordert hohe fachliche Kompetenzen und eine klare Definition bzw. Abgrenzung der einzelnen Rollen. Beides ist aus Sicht der Hochkonfliktforschung im Falle der Verfahrensbeistandschaft weder durch das Gesetz noch durch die Berufsgruppe selbst in der wünschenswerten Klarheit gewährleistet. Im Zweifelsfall scheinen daher die durch entsprechende fachliche Standards und Ausbildungen geprägten Rollen des Jugendamtes und der GutachterInnen eine Orientierung am Kindeswohl und das

Einbringen des Best Interests der Kinder in das Verfahren kaum weniger geeignet, als die erst in der Konturierung und fachlichen Standardisierung begriffene Gruppe der Verfahrenspfleger.

Wünschenswert wäre zweitens eine besser verständliche Regelung der Verfahrensbeistandschaft im Hinblick auf eine mögliche elterliche Einigung, da gerade hier in der bisherigen Praxis Rollenkonflikte zu beobachten waren zwischen einer Vertretung der Kindesinteressen und dem selbstständigen Hinwirken der VerfahrenspflegerInnen auf eine elterliche Einigung, bei der nicht selbstverständlich der subjektive Kindeswille im Vordergrund steht. Die im Gesetz gebrauchte Formulierung vom „Mitwirken“ mag zwar juristisch eindeutig eine eigene Initiative ausschließen – die nach der Gesetzesvorlage vielmehr seitens der Gerichte den Sachverständigen im Sinne eines „Hinwirken“ übertragen werden soll – in der Praxis könnte dies aber Anlass zu Missverständnissen geben (vgl. Stözel 2009).

Relevant erscheint dieser Aspekt vor allem vor dem Hintergrund einer intensiven Diskussion der Fachwissenschaften um das komplexe Verhältnis von Kindeswille und Kindeswohl (z.B. Dettenborn 2002), etwa bei der Frage der Kontaktverweigerung der Kinder. Wird hierbei etwa dem differenzierten Vorschlag von Kelly und Johnston (z.B. Johnston 2007) gefolgt, wie auf einem Kontinuum von Beziehungsformen Elternabweisung zu erklären ist, wird gleichzeitig der fachliche Anspruch an Diagnostik und Exploration deutlich, der unabdingbare Voraussetzung dafür ist, den subjektiven Kindeswille in das richtige Verhältnis zu seinem objektiven Wohl zu setzen.

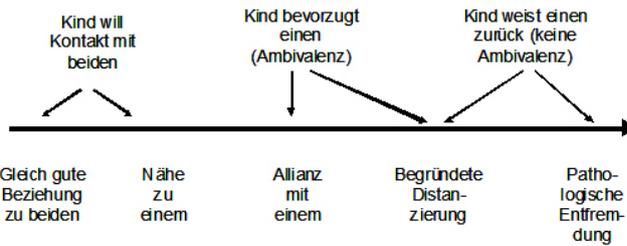


Abb 02: Kontinuum der Beziehungen zu den Elternteilen nach Kelly und Johnsten (vgl. Johnsten 2007)

Beschleunigung von Verfahren

Zentraler Bestandteil der Novellierung stellt fraglos der § 155 FamFG und damit die intendierte Beschleunigung von kindschaftsrechtlichen Verfahren dar, der allerdings zunächst vor allem auf die eine frühe Terminierung der ersten mündlichen Anhörung vier Wochen nach Antragsstellung gerichtet ist und explizit auch formuliert, das Ausnahmen vom Beschleunigungsgebot ein Einzelfällen notwendig und sinnvoll sein können.

Bei durchschnittlichen Verfahrensdauern in Sorge- und Umgangsverfahren von circa 7 Monaten im Jahr 2005 (vgl. Statistisches Bundesamt o. Jg.) dürfe diese Maßnahme vor allem auf das Fünftel der gerichtsanhängigen Verfahren zielen, in denen auch nach einem Jahr noch keine Regelung getroffen wurde. Diese Gruppe dürfte zu einem großen Teil durch Hochkonfliktfamilien geprägt sein.

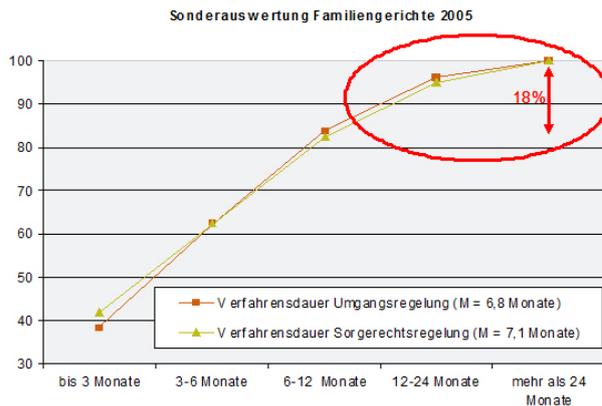


Abb 03: Sonderauswertung Familiengerichte 2005

Allerdings wird – gerade vor dem Hintergrund einer angestrebten elterlichen Einigung – weiterhin auch eine Gruppe von Fällen bestehen bleiben, bei denen eine gründliche Situationsabklärung und Streitschlichtung zwischen den

Eltern notwendig ist und dadurch entsprechende zeitliche Verzögerungen bis zu einer abschließenden Regelung unvermeidlich sind.

Entsprechend des oben dargestellten Kontinuums der Kontaktwünsche der Kinder könnte ein solches auch für mögliche elterliche Einigungen bzw. bestehenden Dissens formuliert werden: Hiernach wären dann als Gründe dafür, dass Eltern keine tragfähige Lösungen finden, an durchaus unterschiedliche Konstellationen mit unterschiedlichem Bedarf an Maßnahmen zu denken: Neben einem „pathologischen Streitverhalten“ wäre auch an subjektive und ggf. auszüräumende Befürchtungen eines Elternteils, aber auch an objektive Gefährdungen des Kindes zu denken, die gewissenhaft differentialdiagnostisch abgeklärt werden müssen und sich einer raschen gerichtlichen Regelung entziehen (vgl. Salzgeber & Fichtner 2009).

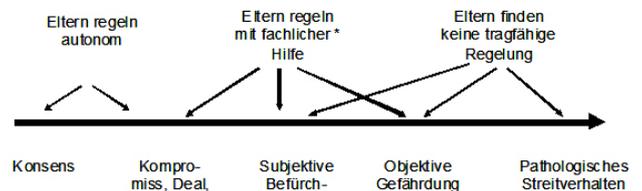


Abb 04: Kontinuum der elterlichen Einigung bzw. des elterlichen Dissens

Während zunächst das Anliegen, Eskalation von Konflikten und möglicherweise Trennungen von Elternteilen und ihren Kindern im Rahmen lange dauernder Gerichtsverfahren zu verhindern, unmittelbar einleuchtend ist und gerade in Fällen von Hochstreitigkeit fortdauernde juristische Auseinandersetzung tatsächlich zur Verfestigung des Konfliktes häufig beizutragen scheinen, sind die wissenschaftlichen Befunde zum Nutzen und zu Chancen schneller Interventionen nicht einheitlich. Tatsächlich lassen sich generell mit Abstand zum Trennungszeitpunkt auch in verschiedenen Bereichen das Anwachsen von Ressourcen und der Rückgang von zeitweiligen Einschränkungen beobachten: So konnte in einer deutschen Studie ein deutlicher Rückgang der negativen Emotionen und Streitthemen zwischen Ex-Partnern aufgezeigt werden (Winkelmann 2005), auch in US-amerikanischen Untersuchungen wurde ein solcher Rückgang des elterlichen Konfliktniveaus nachgewiesen (z.B. Masheter 1991). Ebenfalls zwei neuere Studien in Deutschland zeigen auch, dass bei Frauen unmittelbar nach der Trennung zunächst eine Neuorientierungsphase durchlaufen werden muss (Gladziejewski, 2003) und ebenfalls bei Vätern zeigten sich die größten Belastung relativ zeitnah zum Trennungszeitpunkt (Pagels 2002). Hiernach

wäre zu vermuten, dass die Fähigkeit der Eltern zu einer Kooperation im Sinne des Kindeswohls zeitliche Nähe an die Trennung stärker eingeschränkt ist als mit einem etwas größeren zeitlichen Abstand. Aber auch bei Kindern zeigt sich – zumindest bei den meisten Scheidungsverläufen – Verbesserungen mit Abstand zur Trennung: Symptombelastung von Kindern nahmen in einer Deutschen Längsschnittstudie mit der Zeit erkennbar ab, drei Jahre nach der Trennung in den meisten Gruppen kein signifikanter Unterschied mehr zur Normpopulation (Schmidt-Denter & Beelmann 1995). In einer großen Metaanalyse US-amerikanischer Studien konnte nachgewiesen werden, dass der Zusammenhang zwischen elterlichem Konflikt und der Anpassung der betroffenen Kinder nimmt mit Zeitdauer seit Elterntrennung abnimmt (Buehler et al. 1997).

Umgekehrt lassen sich durchaus auch zahlreiche Hinweise auf die schädliche Wirkung von fortdauernden Elternkonflikten finden: So konnte Radovanovic (1993) einen Zusammenhang zwischen Andauer elterlicher Konflikte und der Abnahme der sozialen Kompetenz der Kinder nachweisen, auch Walper (2006) berichtete davon, dass fortgesetzte elterliche Konflikte Erziehungsleistung von Eltern unterminieren. Deutsche Studien zum Umgang zeigen, dass Umgangsbegleitungen erfolgreicher verlaufen, wenn ein davor liegender Kontaktabbruch möglichst kurz andauerte (Stephan & Wolf 2002), generell erhöht die Dauer der Unterbrechung des Umgangs – auch wenn sie von vornherein zeitlich befristet war – die Wahrscheinlichkeit eines dauerhaften Kontaktabbruchs (Karle & Klosinski 2000). Von reduzierter Kontakthäufigkeit in Abhängigkeit des Andauerns elterlicher Konflikte nach der Trennung berichten auch andere Studien (z.B. Hartl 2002 und Walper & Wendt 2005).

Die heterogenen Befunde sprechen gegen eine mechanische Handhabung des Beschleunigungsgebotes gerade im Hinblick auf die zu findende Lösung bzw. das zu erzielende Einvernehmen zwischen den Eltern; und für das im Gesetz ausdrücklich formulierte Regel-Ausnahme-Verhältnis und dessen fallspezifische Anwendung gerade

bei den Hochkonfliktfamilien. Insbesondere dürften dabei abzuwägen sein zwischen der Gefahr einer dauerhaften Verschlechterung des Kontaktes zwischen Kindern und getrennt lebendem Elternteil auf der einen und den im Regelfall zunehmenden Ressourcen der Eltern für tragfähige, kooperative Lösungen auf der anderen. Häufig wird in diesen Fällen angezeigt sein, in einer möglichst raschen Intervention vorläufige Regelungen zu treffen und damit Kontaktunterbrechungen aber auch weitere Eskalationen zu verhindern, und dann längerfristig mit den Eltern auf konsensuellere Lösungen hin zu arbeiten.

Umgangspflegschaft

Mit der Reform der FamFG wird auch eine Veränderung des § 1684 BGB dergestalt einhergehen, dass die Rolle der Umgangspflegschaft in streitigen Umgangsfällen explizit beschrieben wird. Gerade für Fachkräfte, die sich mit der US-amerikanischen Praxis beschäftigen könnten damit Assoziationen in Richtung eines „Parent Coordinator“ geweckt werden, da den UmgangspflegerInnen eben auch Entscheidungsbefugnisse durch eine Teilübertragung der elterlichen Sorge eingeräumt werden.

Aus den US liegen inzwischen einige Befunde vor, die auf die hilfreiche Wirkung solcher Parenting Coordination verweisen: Durch sie können familiengerichtliche Verfahren reduziert werden, ein angemessenes Fallmanagement – das auch kontrollierende und strukturierende Elemente enthält – erhöht die Erziehungsfunktionen selbst in Familien mit mangelnden Erziehungskompetenzen, Psychopathologien und vereinnahmenden Beziehungen (z.B. Coates et al. 2004; Baris et al. 2001). Allerdings wird die Funktion der Umgangspflegschaft erheblich eingeschränkter ausfallen als die des Parenting Coordinators und zu einem solchen Fallmanagement gar nicht berufen sein, sondern lediglich einer Ersetzung der Umgangsentscheidung des „umgangsverweigernden“ Elternteils dienen. Die zentrale Aufgabe des Parenting Coordinator, die Unterstützung der Eltern bei der Konfliktbewältigung, bei außergerichtlichen Einigungen und dabei, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen (Stahl 1995), sowie die Koordination der beteiligten Professionen im Sinne eines Fallmanagement (Baris et al. 2001) bleibt in der deutschen Rechtsprechung weiter vakant, obgleich gerade für Hochkonfliktfamilien die Rolle einer dauerhaft und schnell verfügbaren Entscheidungsinstanz mit koordinativen und kooperationsförderndem Auftrag dringend geboten scheint.

Schlussfolgerung

Mit der Reform des Kindschaftsrechts von 1998 und der FFG-Reform durch das FamFG von 2009 fanden zweifellos notwendige Anpassungen juristischer Regelungen an veränderte gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich Familie statt. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht bemerkenswert ist dabei, dass mit der zunehmenden gesellschaftlichen Deinstitutionalisierung der Familie der Bedarf für deren rechtliche Regelung zu steigen scheint, das „Doing Family“ (vgl. Schier & Jurczyk 2007) insbesondere bei den „post divorce families“

... die Unterstützung der Eltern bei der Konfliktbewältigung, bei außergerichtlichen Einigungen und dabei, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen, sowie die Koordination der beteiligten Professionen im Sinne eines Fallmanagement bleibt in der deutschen Rechtsprechung weiter vakant ...

vermehrt auf institutionelle Ersatzpraktiken angewiesen erscheint. Mit beiden Reformen wird fraglos auch veränderten gesellschaftlichen Vorstellungen Rechnung getragen: nämlich, dass im Falle der hochstreitigen Trennungen das Familienrecht gerade nicht die Bühne bieten soll für unproduktive Aufarbeitungen der eigenen Trennung, sondern im Sinne des Kindeswohls hinwirken auf möglichst schnelle, möglichst konsensuelle Lösungen. Dass damit im Familienrecht eine Abkehr von möglichst konfrontativen Prozess-Strategien zur Durchsetzung von Einzelinteressen, die nicht selten diese Konflikte noch weiter verschärfen, einhergehen soll, ist aus psychosozialer Sicht insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Kinder nur zu begrüßen. Ohnehin scheint sich aus dieser Sicht das familiengerichtliche Verfahren durch die stärkere Einbindung von psychosozialen Fachpersonen, durch Hinwirken auf Kooperation und durch Initiierung konkreter erziehungsberaterischer Maßnahmen wie dem begleiteten Umgang verstärkt aus dem Kontext formaler Rechtssprechung heraus in Richtung psychosozialer Intervention zu bewegen.

Zu vermuten ist, dass – ähnlich wie bei der Kindschaftsrechtsreform – weniger die Regelungen im einzelnen, sondern zentrale Punkte der Reform das breite Rechtsbewusstsein insbesondere der Betroffenen zukünftig prägen werden: War es 1998 die Feststellung, dass der Umgang des Kindes zu beiden Elternteilen des Kindeswohl dient, so wird es jetzt sein, dass ein schnelles einvernehmliches Verfahren diesem Wohl zuträglich ist. Ähnlich wie wir inzwischen für den postulierten Regelzusammenhang zwischen Aufrechterhaltung von Kontakten und Kindeswohl infolge von Ergebnissen sozialwissenschaftlicher Forschung auch gewichtige Ausnahmen formulieren müssen (z.B. Kindler 2006), dürfte auch für das Beschleunigungs- und Einigungsgebot eine solche fallspezifische Sicht notwendig werden. Gerade für die Hochkonfliktfamilien dürfte die vermeintlich schnellste Lösung nicht immer die beste sein. Damit sind die im Gesetz expliziten angesprochenen Ausnahmen vom Beschleunigungsgebot dringend erforderlich und zu begrüßen. Wie sehr solche Differen-

zierungen dann auch in der öffentlichen Wahrnehmung des Gesetzes Niederschlag finden, bleibt abzuwarten.

Außerdem sollte – trotz oder gerade vor dem Hintergrund der Annäherung von Familienrecht an psychosoziale Intervention – der profunde Graben zwischen juristischer Regelung und Interventionswissen nicht unterschätzt werden, ebenso wenig wie die enormen fachlichen Anforderungen an die beteiligten Professionen, die im Gesetz erheblich aufgewertet werden. Deshalb sollten die fachlichen Standards insbesondere für Verfahrensbeistände und Umgangspfleger dem hohen, an sie gerichteten gesetzlichen Anspruch, weiter angepasst werden. Auch die Überlegung im Hinblick eine verlässlichere Durchsetzung von kindeswohldienlichen Kontakten erscheint zunächst aus Praxissicht für eine kleine, aber bedeutende Gruppe von strittigen Eltern sinnvoll. Allerdings könnte sich herausstellen, dass der Weg über eine stärker in den Alltag der Familien eingebundene Fachkraft mit psychosozialen Hintergrund – vergleichbar der Figur des Parenting Coordinator – mit gleichzeitig beraterischen Kapazitäten für die Schaffung von Verlässlichkeit im Sinne des Kindes langfristig produktiver ist.

Und schließlich muss die gesetzlich nun aufgewertete Beratungsarbeit auch entsprechend weiterentwickelt werden. Die insbesondere im § 163 betonte Verweisung solcher strittiger Eltern an Beratung ist mit einem ordentlichen Optimismus des Gesetzgebers zu deren Arbeitserfolgen gefüttert. Dass solche – im Wortsinne – anspruchsvollen Aufgaben nicht im Rahmen der Jugendhilferoutine nebenher mit erledigt werden können, und dass auch – spätestens durch die Macht der faktischen Nachfrage mittlerweile – auf Scheidungs- und Trennungsfamilien spezialisierte Anbieter der Erziehungsberatung und Ehe-, Familien- und Lebensberatung zwar intensiv, aber gleichwohl noch nicht abschließend auf der Suche nach wirkungsvollen Interventionsformen sind (vgl. Fichtner 2006), dürfte sich herum gesprochen haben. Was genau die fachlichen Anforderungen an eine solche Beratung von Hochkonfliktfamilien sind, und wie diese jenseits bestehender Methoden der Mediation und beraterischer Intervention tatsächlich zu tragfähigem Einvernehmen zu bringen sind, ist schon weniger Allgemeingut. Damit Kinder beide Eltern in kindeswohldienlicher Ruhe „haben“ können, dürfte der Faktor Zeit gerade für Hochkonfliktfamilien zumindest an zwei Stellen noch notwendig sein: Zum einen beim Finden von tragfähigen Lösungen im Einzelfall, wobei die Zeit hier durchaus ja ab einer schnellen ersten Intervention läuft. Und zum anderen bei der Weiterentwicklung und Weitervermittlung von effektiven Beratungs- und Interventionsformen. Nur mit Tempo und Druck auf Einigung und ohne Handwerkszeug wird es gerade bei den hochstrittigen Familien kaum gehen. Die Süddeutsche Zeitung bezeichnete das neue Familienrecht als ein „Gesetz wie Weihnachten“. Allerdings ist aus gleicher regionaler Herkunft auch die Frage sprichwörtlich geworden, ob denn heute schon Weihnachten sei. Die Antwort im Hinblick auf Beratungsformen für Hochkonfliktfamilien muss leider heißen, „Nein, heute noch nicht“. Aber auch für solche Entwicklungen sollte spätestens durch das FamFG der Startschuss gegeben worden sein.

Literatur

- Alberstötter, U.:** (2006). Kooperation als Haltung und Strategie bei hoch strittigen Elternkonflikten. In: M. Weber & H. Schilling (Hrsg.), *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen*. Weinheim: Juventa, 177-198.
- Baris, M. A., Coates, C. A., Duvall, B. B., Garrity, C. B., Johnson, E. T. & LaCrosse, E. R.:** (2001). *Working with high-conflict families of divorce. A guide for professionals*. New Jersey: Aronson.
- Buehler, C., Anthony, C., Krishnakamur, A., Stone, G., Gerard, J. & Pemberton, S. (1997). Interparental conflict and youth problem behaviors: A meta-analysis. Journal of Child and Family Studies, 6 (2), 233-247.**
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung:** (2005). *Zur Beratung hochstrittiger Eltern. Stellungnahme der bke. Fürth: bke.*
- Coates, C. A., Deutsch, R., Starnes, H., Sullivan, M. J. & Sydlík, B.:** (2004). Parenting coordination for high-conflict families. *Family Court Review, 42 (2), 246-262.*
- Dettenborn, H.:** (2002) *Kindeswohl und Kindeswille: Psychologische und rechtliche Aspekte*. München: Reinhardt.
- Fichtner J. & Fthenakis W.E.:** (2002). Der begleitete Umgang gemäß § 1684 IV BGB: Wie wirken mitwirkungs-bereite Dritte mit? Ergebnisse einer bundesweiten Richterbefragung zur Kooperation zwischen Familiengerichten, Jugendämtern und Maßnahmenanbietern beim begleiteten Umgang. *Familie Partnerschaft Recht, 6, 231-236.*
- Fichtner, J.:** (2006): *Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hoch-konflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen – Exemplarische Praxisprojekte*. München: DJI.
- Fichtner, J.:** (2008). *Evaluation und Qualitätssicherung im begleiteten Umgang*. In W. E. Fthenakis (Ed.), *Begleiteter Umgang von Kindern: Ein Handbuch für die Praxis* (pp. 510-553). München: Beck.
- Gladziejewski, N.:** (2003). *Entwicklungswege von Frauen in Partnerschaft und Liebe. Eine empirische Studie auf der Basis von persönlichen Gesprächen*. Universität Hamburg. Elektronisch veröffentlichte Dissertation.
- Hartl, A.:** (2002). *Die Beziehung des Stiefkindes zu seinem außerhalb lebenden Elternteil*. In W. Bien, A. Hartl, and M. Teubner (Hrsg.), *Stieffamilien in Deutschland: Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt* (S. 177-200). Opladen: Leske + Budrich.
- Johnson, J. R.:** (2007). *Entfremdete Scheidungskinder? Neuere Forschungsergebnisse und Lösungssätze*. *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 6, 218-224.*
- Karle, M. & Klosinski, G.:** (2000). *Ausschluss des Umgangs - und was dann?* *Zentralblatt für Jugendrecht, 87 (9), 343-347.*
- Kelly, J. B.:** (2003). *Parents with enduring child disputes: focused interventions with parents in enduring disputes. Journal of Family Studies, 9 (1), 51-62.*
- Kindler, H.:** (2006). *Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Entfremdung von einem Elternteil und der Entwicklung von Kindern?* In: H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meyen und A. Werner (Hrsg.). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: DJI.
- Masheter, C.:** (1991). *Postdivorce relationships between ex-spouses: The roles of attachment and inter-personal conflict. Journal of Marriage and the Family, 53, 103-110.*
- Meyer-Seitz, C., Frantziach, P. & Ziegler, R.:** (2008). *Die FGG-Reform: Das neue Verfahrensrecht*. Köln: Bundesanzeiger-Verlag.
- Ohlemann, L.:** (2006): *Interventionsmöglichkeiten bei hoch strittiger Elternschaft. Eine Analyse der nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen unter besonderer Berücksichtigung förderlicher Rechtsstrukturen im Ausland. Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.* München: DJI.
- Pagels, H.:** (2002). *Verlassene Väter - Die innerseelische Situation und das Bewältigungsverhalten von Männern nach einer ungewollten Trennung von Frau und Kindern: Eine empirische Untersuchung auf der Basis von Gesprächen und einer Fragebogen-Erhebung*. Universität Hamburg. Elektronisch veröffentlichte Dissertation.
- Radovanovic, H.:** (1993). *Parental conflict and children's coping styles in litigating separated families: Relationships with children's adjustment. Journal of Abnormal Child Psychology, 29, 697-713.*

Salzgeber, J. & Fichtner J.: (2009.). *Neue Aufgaben für den Sachverständigen*. ZKJ, 8/9, 334-338.

Schier, M. & Jurczyk, K.: (2007). „*Familie als Herstellungsleistung*“ in *Zeiten der Entgrenzung*. Aus *Politik und Zeitgeschichte*, 34, 10-17.

Schmidt-Denter, U. & Schmitz, H.: (1999). *Familiäre Beziehungen und Strukturen sechs Jahre nach der elterlichen Trennung*. In S. Walper, and B. Schwarz (Hrsg.), *Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien* (S. 73-90). Weinheim und München: Juventa Verlag.

Stahl, P. H.: (1995). *The use of special masters in high conflict divorces*. *California Psychologist*, 28 (3), [21.12.2006]. <http://www.parentingafterdivorce.com/articles/index.html>

Statistisches Bundesamt: (o. Jg.). *Sonderauswertung zur Familiengerichtsstatistik 2005 auf Anfrage des BfJ, Referat III 3, vom 12.11.2006*.

Stephan, H. R. & Wolf, C.: (2002). *Betreuter Umgang: Wem hilft er?* *Kind-Prax*, 2, 44-46.

Stephan, H. R.: (2000). *Betreuter Umgang – Ein Bericht aus der Praxis*. *Kind-Prax*, 5, 141-143.

Stözel, M.: (2009). *Hinwirken auf Einvernehmen durch den Verfahrensbeistand*. *FPR*, 7, 332-335.

Walper, S. & Wendt, S.V.: (2005). *Nicht mit beiden Eltern aufwachsen – ein Risiko?* In C. Alt (Hrsg.), *Kinderleben – Aufwachsen zwischen Familie, Freunden und Institutionen*. Band 1: *Aufwachsen in Familien* (S. 187-216). Wiesbaden: VS - Verlag für Sozialwissenschaften.

Walper, S.: (2006). *Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung*. In: P. Kirchhof, C. Pfeiffer, G. Rixe & S. Walper (Hrsg.), *Sechzehnter Deutscher Familiengerichtstag*. Band 14.: Bielefeld: Giesecking, 23-42.

Winkelmann, S.: (2005). *Elternkonflikte in der Trennungsfamilie als Risikobedingung kindlicher Anpassung nach Trennung und Scheidung*. Universität Göttingen. Elektronisch veröffentlichte Dissertation.





Helmuth Figdor

Kann man Scheidungskinder überhaupt therapieren?¹

¹ Schriftliche Überarbeitung eines Vortrages auf dem Symposium „Psychotherapie mit Kindern aus Scheidungsfamilien“ der Schweizerischen Gesellschaft der PsychotherapeutInnen für Kinder und Jugendliche am 15.5.2004 in Luzern.

Ich werde im 1. Teil meines Artikels versuchen, Ihnen meine Skepsis gegenüber der Psychotherapie von Scheidungskindern – unabhängig von Methode und Setting, also ob sie einzeln oder in Gruppen stattfindet – zu erläutern, ja mehr noch, warum ich Psychotherapie bei Kindern, die eine Scheidung bzw. Trennung der Eltern hinter sich haben, geradezu als kontraindiziert ansehe.

Im 2. Teil werde ich Ihnen darlegen, warum ich psychotherapeutische Hilfe für Scheidungskinder als wertvolle, wenn nicht gar unverzichtbare Unterstützung betrachte.

Dem 3. Teil obliegt es demzufolge, die beiden divergierenden Perspektiven zusammenzuführen, mit dem Ziel, Ihnen in Ihrer Arbeit als Berater/innen etwas mehr Sicherheit zu geben, wenn es um die Frage geht, ob bzw. wann professionelle Arbeit auch mit den Kindern initiiert werden sollte.

1. Vorbehalte gegen die Psychotherapie von Kindern nach Trennung und Scheidung

Das in Österreich verbreitetste Programm für Scheidungskindergruppen nennt sich Rainbows. Inzwischen laufen im gesamten Bundesgebiet über hundert solcher Rainbows-Gruppen. Das Programm ist hochstrukturiert und bis in didaktische Details für jede Altersstufe und jedes der 14 Treffen durchgearbeitet. Wenn Vertreterinnen von Rainbows ihr Angebot vorstellen, betonen sie immer, dass es sich nicht um Psychotherapie, sondern (lediglich) um sozialpädagogische Gruppen handelt, ja, dass Kinder „mit Psychotherapie-Bedarf“ gar nicht aufgenommen würden.

Wenn man die Frage stellt, woran sich solcher Psychotherapie-Bedarf erkennen lasse, stellt sich bald heraus, dass es in der Praxis im wesentlichen um zwei Kriterien geht: fehlende Integrationsfähigkeit in die Gruppe und/oder andere deutliche Symptome. In diesem Fall, wenn ein Kind also „(verhaltens)auffällig“ ist, würde es (statt der sozialpädagogischen) psychotherapeutische Hilfe benötigen.

Das Bedenkliche an dieser Sichtweise ist nicht der Ausschluss der in der Gruppe störenden Kinder – ich schätze die Arbeit der Rainbows-Gruppen sehr; und warum sollen Kinder, die von diesem Angebot profitieren können, unter jenen Kindern, die vom Setting und der Methode zur Zeit offenbar überfordert sind, leiden? Bedenklich ist vielmehr die Pathologisierung von „Mangelnder Integrationsfähigkeit“ bzw. „Verhaltensauffälligkeit“, die die Schlussfolgerung nahe legt, dass kooperative und unauffällige Kinder sich in einer günstigeren psychischen Verfassung befänden.

Halten wir uns dagegen vor Augen, dass die Trennung der Eltern für jedes einigermaßen psychisch gesunde Kind eine massive Erschütterung des seelischen Gleichgewichts be-

deuten muss¹, sollten uns jene Kinder, die nicht oder kaum auf dieses Ereignis reagieren, viel mehr Sorgen machen. Heißt das doch entweder, dass diese Kinder keine intensive innere Beziehung zu den Eltern, bzw. zu dem scheidenden Elternteil aufbauen konnten (was freilich nur bei einer verschwindenden Minderheit der Fall ist), oder dass sie ihrer Erschütterung keinen Ausdruck verleihen können, der von ihrer Umwelt bemerkt und verstanden wird, oder auch dass sie bereits damit beschäftigt sind, Gefühle der Trauer, des Verlustes, Scham, Schuldgefühle und Wut zu unterdrücken.

Damit sind wir schon beim ersten Grund angelangt, der mich gegenüber der Indikation Psychotherapie mit Skepsis erfüllt: Ich halte es für überaus wichtig, Scheidungskindern gegenüber ganz deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass sie an den derzeitigen Schwierigkeiten, die sie mit sich, ihren Eltern, in der Schule usw. haben, nicht Schuld sind; dass nicht mit ihnen etwas nicht stimmt, dass nicht sie „verrückt“ sind, sondern die Verhältnisse von ihren Eltern verrückt wurden; dass sie daher auch keine „Therapie“ brauchen, weil sie in keiner Weise krank sind, und dass es völlig verständlich ist, dass sie reagieren wie sie reagieren!

Den anderen, noch wichtigeren Grund, warum ich eine Psychotherapie von Scheidungskindern – und zwar nicht nur eine verhaltenstherapeutische, sondern auch eine psychoanalytisch orientierte Kinderpsychotherapie – für geradezu kontraindiziert halte, liefert die Antwort auf die Frage, was diese Kinder denn eigentlich brauchen, um dieses Ereignis ohne traumatische Entwicklungsbeeinträchtigung überstehen und die Chance, die die Trennung in sich birgt², nützen zu können? Knapp zusammengefasst ist das:

- die Entlastung von Schuldgefühlen;
- die Gewissheit, dass keiner der Elternteile seinerseits dem Kind Schuld an der Trennung gibt;
- die Sicherheit, dass dem Kind die Liebe beider Eltern erhalten bleibt;

¹ Dazu ausführlich: Figdor 1991

² Zu den Trennungschancen vgl. Figdor 1997

Bedenklich ist vielmehr die Pathologisierung von „Mangelnder Integrationsfähigkeit“ bzw. „Verhaltensauffälligkeit“, die die Schlussfolgerung nahe legt, dass kooperative und unauffällige Kinder sich in einer günstigeren psychischen Verfassung befänden.

- die Zuversicht, den Papa/die Mama nicht (ganz) zu verlieren, auch wenn es nicht mehr immer mit ihm/mit ihr zusammenlebt;
- die Gewissheit, dass es sowohl den Papa als auch die Mama lieben darf, ohne den jeweils anderen zu verletzen bzw. ohne Angst vor Vergeltung (Strafe oder Liebesverlust) haben zu müssen;
- schließlich – ein Aspekt, der auch heute noch immer wieder vernachlässigt wird – : ein hinreichendes Maß an rationalem Verständnis dessen, was da eigentlich warum geschehen ist.³

Erst wenn sich diese quälenden Ungewissheiten erledigen, kann das Kind beginnen, sich mit Zuversicht in den neuen Lebens- und Beziehungsverhältnissen einzurichten. Und jetzt frage ich: Können diese Erfahrungen, die zur Beseitigung dieser Ungewissheiten notwendig sind, in einer Psychotherapie gemacht werden?

- Ich, als Therapeut, kann dem Kind schon sagen, dass ich davon überzeugt bin, dass Kinder nie Schuld an der Trennung ihrer Eltern tragen. Das ist sicher eine Entlastung. Aber das eigentliche Beruhigende, dass weder Mama noch Papa dem Kind Schuld geben, muss es natürlich von seinen Eltern erfahren.
- Schon gar nicht kann ich dem Kind versprechen, dass es seinen Papa/seine Mama nie verlieren wird, dass beide sicher nichts gegen die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil haben werden.
- Ich kann das Kind auch nicht ermutigen, seine Trauer, Angst und Wut zu zeigen, die Eltern würden das schon verstehen.
- Und ich kann dem Kind nicht erklären, warum es nicht mehr mit Mama und Papa zusammenleben kann.

Was Kinder in dieser Krise also brauchen, sind in erster Linie weder kathartische Spiele noch deutende Analytiker, sondern ganz simple Botschaften von den Eltern. Daher hat die erste und wichtigste professionelle Intervention in der Arbeit mit den Eltern zu bestehen. Sie müssen verstehen, wie es dem Kind geht, mit welchen Fragen und Sorgen es sich herumschlägt und welche Erfahrungen es mit seinen Eltern machen muss, um pathogenen Entwicklungen vorzubeugen. Bedenkt man dazu, dass eine psychotherapeutische „Versorgung“ des Kindes bei so manchen Eltern das beruhigende Gefühl „Alles, was das Kind braucht, ist hiermit getan!“ hervorruft, sie also das, was die Kinder von ihnen benötigen, an Fachleute delegieren zu können glauben, kommt man zu dem Schluss, dass man womöglich sogar explizite Therapiewünsche, die von Eltern für ihre Kinder an uns gerichtet werden, zurückweisen müsste, um den Eltern ihre Verantwortung klarzumachen.

³ Vgl. dazu auch meine ausführliche Darstellung in Figdor 2003

2. Warum eigentlich alle Scheidungskinder therapeutische Hilfe erhalten sollten

Vielleicht haben Sie bemerkt, dass meine Ablehnung von Psychotherapie mit einem freilich eingeschränkten Begriff von dem, was eine (psychoanalytische) Psychotherapie ausmacht, einherging: die Ermöglichung emotionaler Abfuhr und das (durch den deutenden Analytiker ermöglichte) Bewusstwerden verdrängter Regungen und deren Abwehr. Aber wir können den therapeutischen Prozess auch anders als mit dem Katharsis- oder mit Hilfe von Freuds „topischem“ Modell⁴ beschreiben: Im Rahmen der psychoanalytischen Konflikttheorie erwarten wir von einer Psychotherapie die Ermäßigung beängstigender Affekte im Zusammenhang mit inneren Konflikten und eine Veränderung der Abwehr weg von willentlich unbeeinflussbaren „Symptomen“ hin zu flexibel handhabbaren Handlungsdispositionen, die sowohl den inneren Konflikten als auch den (Anpassungs-) Forderungen der Außenwelt Rechnung tragen können. Diese Funktion der psychoanalytischen Therapie kommt auch in Freuds berühmter Forderung an die Psychoanalyse „Aus Es soll Ich werden“ zum Ausdruck. Aus einer eher kognitionspsychologischen Sicht könnte man das therapeutisch Wirksame auch in einem Prozess fortschreitender Symbolisierung (bzw. Resymbolisierung) sehen, ein Prozess, in dem der/die Analytiker/in – jetzt wird es „objektbeziehungstheoretisch“⁵ – dem Patienten mit dem psychoanalytischen Setting eine Art Übergangsraum (Winicott) zwischen der inneren und äußeren Realität anbietet und sich selbst als

⁴ Im sogenannten topischen Modell unterscheidet Freud seelische Inhalte und Geschehen im Hinblick auf Bewusstheit und Bewusstseinsfähigkeit und weist sie entweder dem Bewusstsein, dem Vorbewussten oder dem Unbewussten zu.

⁵ Unter „Objektbeziehungen“ versteht die Psychoanalyse die bewussten und unbewussten Bilder, die sich das Subjekt von seinen Beziehungen zu den primären Liebesobjekten macht. Als „Objektbeziehungstheorie“ bezeichnet man jene nach Freud einsetzenden Erweiterungen der psychoanalytischen Theorie, die die (v.a. frühe) Entwicklung nicht mehr nur aus der Triebentwicklung des Kindes ableiten, sondern mit bedenken, dass jedes individuelle Phänomen, also auch die Triebentwicklung, immer im Rahmen besonderer Objektbeziehungen stattfindet (und umgekehrt).

Was Kinder in dieser Krise also brauchen, sind in erster Linie weder kathartische Spiele noch deutende Analytiker, sondern ganz simple Botschaften von den Eltern.

„Container“ (Bion) zur Verfügung stellt, der die ungezügelten oder abgespaltenen Triebregungen und Affekte aufnimmt, ihnen nachspürt, sie mit seiner (des Analytikers) eigener, symbolisch vermittelten Gefühls- und Gedankenwelt verknüpft und dem Patienten in dieser „bearbeiteten“ Form (z.B. durch Deutung oder einfach durch die Haltung des Analytikers) wieder „zurückgibt“. In dieser, nun selbst symbolisch vermittelten Form überschwemmen die Triebe und Affekte den Patienten nicht mehr und müssen auch nicht mehr unkontrolliert agiert oder in Symptome umgewandelt werden. Denn nun sind sie kommunizierbar und interagirbar, sowohl innerseelisch (mit anderen Regungen und mit rationalen Einsichten und Urteilen) als auch mit den Anforderungen der Außenwelt. Was bedeutet nun eine solcherart erweiterte theoretische Sicht auf therapeutische Prozesse für unsere Fragestellung: Psychotherapie für Scheidungskinder? Kehren wir zu den Erfahrungen zurück, die Kinder mit ihren Eltern nach der Trennung machen müssen, um ihr seelisches Gleichgewicht wieder zu erlangen („Ich bin nicht schuld“, „Der Papa geht nicht verloren“, „Beide Eltern haben mich weiterhin lieb“ usw.). Sie müssen sich innerhalb der Eltern-Kind-Interaktion entfalten. Diese Interaktion kann man auch als eine Art Handlungsdialog betrachten, wobei die Trennungsreaktionen der Kinder, also auch ihre Symptome, Fragen darstellen, die Reaktionen der Eltern auf das Verhalten der Kinder Antworten. Wie leicht nun dieser Dialog entgleisen kann, lässt sich am Beispiel eines der häufigsten Trennungssymptome von Kindern: Widerspenstigkeit bzw. Verweigerung gegenüber elterlichen Forderungen (besonders wenn sie von der Mutter kommen), nachvollziehen:

Und über all dem die Klammer: „Ich habe (wir haben) dich immer lieb!“

Die Mutter fordert das Kind auf, seine Spielsachen aus dem Wohnzimmer zu räumen. Das Kind dreht sich wortlos um, geht ins Kinderzimmer und dreht den Computer auf. Die Mutter folgt ihm, um ihre Forderung zu wiederholen. In der folgenden Auseinandersetzung schreit das Kind die Mutter an und beschimpft sie. Dieses Verhalten ließe sich etwa folgendermaßen deuten:

- „Du hast mir den Papa weggenommen, das hab ich nicht verdient!“
- „Wenn Du mich wirklich lieb hast, akzeptierst Du mich, wie ich bin!“
- „Du hast etwas gutzumachen, also solltest Du Dich besonders bemühen, mir meine Wünsche zu erfüllen.“
- „Allerdings glaube ich ja gar nicht mehr wirklich, dass ich nach wie vor für Dich das Wichtigste auf der Welt bin, eher glaube ich, dass Du nur an Dich denkst! Dann brauchst Du aber auch von mir nichts zu erwarten!“
- „Außerdem fürchte ich, dass der Papa von mir enttäuscht sein könnte und mich nicht mehr (so oft) sehen wird wollen, also muss ich zu ihm halten. Und das heißt: mich gegen Dich zu wehren... usw.“

Natürlich lässt sich diese Liste variieren und erweitern. Über all diesen, zum Teil bewussten, zum Teil in diffusen Gefühlszuständen und Verhaltensimpulsen latent enthaltenen Gedanken spannt sich jedoch eine große Klammer, die man mit der Frage „Ist es so, wie ich glaube?“ übersetzen könnte, der die Aufforderung: „Zeig(t) mir, dass es nicht so ist!“ eingeschrieben ist.

Sollen die Reaktionen der Mutter hilfreich sein, müssten sie demnach Botschaften enthalten wie:

- „Niemand gibt Dir die Schuld, im Gegenteil, ich weiß dass wir Dir großen Schmerz zugefügt haben.“
- „Das wollten wir nicht, aber konnten nichts anders. Aber wir werden alles versuchen, um es Dir leichter zu machen.“
- „Wegen des Papas brauchst Du Dir keine Sorgen zu machen!“
- „Aber ich verstehe, dass für Dich im Augenblick alles beschissen ist und verstehe auch Deine Wut auf mich. Du brauchst keine Angst haben, dass ich Dir dafür böse bin oder gar, dass ich mich auch von Dir scheiden lassen möchte.“
- Und über all dem die Klammer: „Ich habe (wir haben) dich immer lieb!“

Diese Botschaften lassen sich natürlich je nach Situation, nach Persönlichkeit von Mutter und Kind, nach Alter des Kindes durch eine Vielzahl von Handlungen transportieren. Sei es, dass die Mutter dem Trotzkopf mit der Hand über den Kopf streichelt und schlicht sagt: „Es wird alles gut werden!“, sei es, dass sie „deutet“: „Ich weiß, Du hast zur Zeit eine Mordswut auf mich!“. Vielleicht ergibt sich auch gleich oder später, abends, die Möglichkeit hinzuzufügen: „Komm zu mir, setzen wir uns hin und reden darüber!“ Oder: „Bist Du traurig wegen Papa? Möchtest Du ihn anrufen?“ usw. Alle diese möglichen „Antworten“ setzen freilich voraus, dass die Mutter diese „agierten“ Botschaften und Fragen des Kindes auch wirklich in dem von mir (re)konstruierten Sinn versteht. Und dass sie

sich in einer emotionalen Verfassung befindet, die es ihr erlaubt, in einer derart liebevollen Weise auf die Provokationen des Kindes zu reagieren.

Ich denke, es fällt Ihnen nicht schwer, sich mit einer durchschnittlichen Mutter in solch einer Situation zu identifizieren. Daher wissen Sie auch, dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine Mutter sich so, wie ich es gerade beschrieben habe, verhält, äußerst gering ist. Vielmehr ist zu erwarten, dass es ihr selbst nicht gut geht, ihr Nervenkostüm dünn ist, und sie Ruhe braucht; dass sie nach den Trennungskonflikten auf jede Form von Aggression allergisch reagiert, es dem Kind nicht wirklich nachsehen kann, dass es in den Auseinandersetzungen mit dem Partner nicht ihre Partei ergreift; dass sie selbst auf die erlebte Liebe des Kindes, das einzige, was ihr geblieben ist, angewiesen ist, und sie die Widerspenstigkeit des Kindes, die sie als Zurückweisung erlebt, schwer verletzt. Also wird sie aller Voraussicht nach nicht so wie von mir entworfen reagieren, sondern nun selbst wütend werden, das Kind anschreien, vielleicht den Computer abdrehen und/oder das Zimmer (also das Kind) verlassen, möglicherweise verliert sie auch die Kontrolle über sich, wird handgreiflich oder schreit: „Ich halte das mit Dir nicht mehr aus!“ u.a.m.

- Ich brauche Ihnen wohl kaum erläutern, was das für den „Dialog“ bedeutet. In fataler Weise muss das Kind seine Befürchtungen bestätigt sehen. So kommt es, dass diese Szene nicht nur zur Folge hat, dass sie das Kind nicht beruhigt, sondern seine Ängste und seine Verzweiflung noch steigert. Bedenkt man, dass sich Szenen wie die beschriebene wahrscheinlich in ähnlicher Form wieder und wieder ereignen, lässt sich absehen, dass die Nachscheidungs-Krise mit großer Wahrscheinlichkeit einen pathogenen Ausgang nehmen wird.⁶ (Von den häufigen Sekundärfolgen – etwa, dass die Mutter dem Vater bzw. den Besuchen des Kindes beim Vater die Schuld an den Auseinandersetzungen gibt und daher diese Kontakte einzuschränken oder gar zu unterbinden trachtet, wodurch das Kind seinen Vater nun tatsächlich verliert, also sich auch diese Befürchtung bewahrheitet – will ich gar nicht erst zu reden anfangen.)

Was lässt sich aus dieser Betrachtung lernen? Erstens sehen wir uns natürlich in der Wichtigkeit der Elternarbeit bestätigt: Nicht nur, dass Mütter und Väter dort die Möglichkeit haben, über ihre eigene schwierige Gefühlssituation zu sprechen, zum Teil auch, sie sich überhaupt bewusst zu machen, mit dem häufigen Effekt, dass diese Gefühle in geringerem Ausmaß in der Interaktion mit den Kindern blind agiert werden müssen. Darüber hinaus kann der/die Erziehungsberater/in zwischen Kind und Eltern wertvolle „Übersetzungsarbeit“ leisten und somit den Eltern ein (wenigstens kognitives) Verständnis von der Bedeutung des Verhaltens der Kinder eröffnen.

Zweitens aber sehen wir, wie schwer es die Kinder ihren Eltern machen, sie zu verstehen und ihnen dementsprechend

⁶ Ich habe diese Entwicklung, die über einen regressiven Destrukturierungsprozeß und anschließende posttraumatische Abwehr zur Ausbildung neurotischer Dispositionen führt, andernorts ausführlich beschrieben (Figdor 1991)

zu „antworten“. Könnte nämlich unser Kind nach den Vorhaltungen der Mutter seine Wut, Trauer und Angst spüren, würde es etwa zu weinen beginnen und sagen: „Du bist gemein, Du hast mich überhaupt nicht mehr lieb. Und der Papa auch nicht!“ ist anzunehmen, dass die meisten Mütter spontan „umschalten“ würden, weil sie das Leid, das sich hinter der Aggression, hinter der Verweigerung verbirgt, spüren könnten.

Genau diese Überlegung muss aber dazu führen, die zu Beginn eingenommene kritische Haltung zur Frage: Psychotherapie ja oder nein? zu modifizieren. Betrachten wir nämlich den psychotherapeutischen Prozess in der differenzierteren Weise, wie ich das zu Beginn dieses 2. Abschnittes versucht habe (die Psychotherapie als Veränderung der Abwehrdynamik, als „Übergangsraum“, den Therapeuten als „Container“, wodurch innere Regungen symbolisiert und kommunizierbar werden), erkennen wir, dass das Kind in der Psychotherapie gerade jene „Kompetenzen“ zu erwerben vermag, die es den Eltern erleichtern würden, jene Hilfe leisten zu können, die die Kinder von ihren Eltern brauchen: indem sie sich dann den Eltern (und sich selbst) verständlich machen könnten.

3. Praktische Schlussfolgerungen

1. Als primäre Maßnahme, die Entwicklungschancen von Kindern nach Trennung oder Scheidung der Eltern zu sichern, ist – nach wie vor – die (i.w.S.) pädagogische Beratung der Eltern anzusehen. Ihr kommen drei Aufgaben zu:

- den Eltern die Situation und das Verhalten des Kindes verstehbar zu machen („Übersetzungsarbeit“);
- den Eltern Raum für ihre eigenen Gefühlsprobleme zur Verfügung zu stellen, um die Eltern-Kind-Interaktion wenigstens etwas zu entlasten; (von mir in diesem Vortrag nicht eigens erwähnt;) die Entspannung der Vater-Mutter-Beziehung, so dass die Kinder ihre Beziehung zu beiden Eltern ohne Schuldgefühle und Angst leben können. Das muss nicht unbe-

den Eltern die Situation und das Verhalten des Kindes verstehbar zu machen („Übersetzungsarbeit“)

- dingt heißen, mit den Eltern zusätzlich noch eine Paartherapie machen zu müssen. Eine solche Entspannung ist eine fast regelmäßige Folge der pädagogischen Arbeit: bewahrt sie doch Eltern davor, die unbegriffenen Reaktionen der Kinder als Schuld dem anderen Elternteil zuzuschreiben; zweitens setzt sie die in ihrem gegenseitigen Konflikt regredierten Eltern wieder in ihre erwachsene Verantwortung ein.
2. Aus meinen Ausführungen lässt sich auch erkennen, dass Mediation keine Alternative zur pädagogischen Beratung sein kann. Mediation ist eine (unbedingt anzustrebende) Alternative zum kontradiktorischen Gerichtsverfahren, das mit einer gerichtlichen Regelung äußerer Rahmenbedingungen endet. Ihre Aufgabe ist es, den Eltern gemeinsam getragene Entscheidungen über diese äußeren Rahmenbedingungen zu erleichtern, aber sie ist kein Ort für die, wie ich zu zeigen versuchte, unverzichtbare pädagogische Fachkompetenz.
 3. Darüber hinaus müssen wir festhalten, dass psychotherapeutische Hilfe für die Kinder eine wichtige Ergänzung der Elternarbeit darstellt, weil sie es Kindern erleichtert, ihre Gedanken, Sorgen und Gefühle in die Interaktion mit den Eltern einzubringen. Indirekt hilft sie damit auch den Eltern, ihre auf die Trennung reagierenden Kinder nicht misszuverstehen, aber auch, die Sorgen der nach außen hin nicht reagierenden Kinder nicht zu übersehen. Demnach hängt die Indikationsstellung Psychotherapie vor allem vom Maß des Gelingens des durch die pädagogische Beratung initiierten und kontrollierten „helfenden Dialogs“ zwischen den Eltern und dem Kind ab, ganz bestimmt aber nicht vom Vorliegen oder Ausmaß irgendwelcher Symptome!
 4. Darüber hinaus bedürfen Kinder in der für sie unbegreiflichen Situation Aufklärungen, die verhindern, dass sie an die Stelle von Wissen Phantasien setzen, die zumeist viel belastender und gefährlicher sind als die Wirklichkeit. Vor allem geht es um Aufklärungen
 - über die Gründe des Scheiterns der Ehe der Eltern (um Schuldgefühlen vorzubeugen);
 - darüber, dass es sich bei den Gründen, warum sich die Eltern trennten, nicht um eine Geschichte, sondern um zwei, mitunter ganz verschiedene Geschichten, nämlich die der Mutter und die des Vaters handelt, und dass beide Geschichten (subjektive) Wahrheit beanspruchen können (um zu verhindern, dass das Kind in der Suche nach der Wahrheit, nach dem Schuldigen und lügenden Elternteil verzweifelt und in ausweglose innere Konflikte gerät);
 - über die Besonderheiten der Liebesbeziehung zwischen Mann und Frau, die sich von der Liebesbeziehung zwischen Eltern und Kind vor allem durch zweierlei unterscheidet: die Rolle der Sexualität und den Umstand, dass es eine Art von Liebe ist, die sich verflüchtigen kann (um erstens, die zunächst unbegreifliche Aversion zwischen den Eltern wenigstens ein wenig zu verstehen; auch, um die Schuld nicht bei sich zu suchen. Zweitens, um der nahe liegenden Schlussfolgerung vorzubeugen, „Wenn Liebe so schnell vergehen kann, muss ich damit rechnen, dass die Mama/der Papa auch mich morgen oder übermorgen nicht mehr lieb hat“);
 - über die Gründe, warum es zu einem Therapeuten oder in eine Gruppe gehen soll. Dabei ist, wie ich schon betonte, dem Kind mit aller Deutlichkeit zu vermitteln, dass das Problem nicht bei ihm liegt, sondern es angesichts dessen, was die Eltern ihm antaten, Unterstützung braucht und verdient. Und es muss wissen, dass beide Eltern diese Unterstützung – und zwar aus genau diesen Gründen – befürworten (um weitere Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern bzw. einem Elternteil zu verhindern);
 - schließlich auch darüber, was es im Zuge eventueller gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den Eltern zu erwarten hat: Vorladung vor dem Jugendamt, vor dem/der RichterIn, Termine im Rahmen psychologischer Begutachtung, diagnostische Untersuchung im Rahmen der pädagogischen Elternberatung: Was ist das? Wie geht das vor sich? Was hat das für Konsequenzen? Welche Rechte habe ich? Wie geschützt bin ich, durch irgendwelche Aussagen, nicht einen Elternteil zu verletzen oder die Beziehung zu ihm zu belasten oder gar zu gefährden? Wem kann ich meine Wünsche anvertrauen? U.a.m.
- Im Idealfall gelingt es, die Eltern emotional und kognitiv zu befähigen, den Kindern auch für alle diese Fragen befriedigend zur Verfügung zu stehen. In den meisten Fällen wird diese Aufklärungsarbeit in einer Art Arbeitsteilung zwischen Eltern, Therapeuten/Kindergruppe oder auch einem eventuell eingesetzten Verfahrensbegleiter des Kindes stattfinden.
5. Die der psychotherapeutischen Arbeit mit Scheidungskindern zugeschriebenen Funktionen – zu denen auch einige der genannten „Aufklärungen“ gehören – erfordern vom

Therapeuten, dass er/sie die der Therapie innewohnenden Chancen im Hinblick auf das, was das Kind für das Verständnis der Situation und den „Dialog“ mit den Eltern kurzfristig an Einsicht, Verstehen und Entlastung benötigt, fokussiert. Das bedeutet eine wesentlich stärkere Strukturierung der therapeutischen Arbeit, oder andersherum: Es wäre ganz falsch, den therapeutischen Prozess sich in derselben Weise autonom entwickeln zu lassen, wie das bei der psychoanalytischen Arbeit mit „normalen neurotischen“ Patienten üblich ist. Diese sowohl thematische als auch methodische Strukturierung verwischt jedoch die sonst recht klare Unterscheidung von Psychotherapie und sozialpädagogischer Hilfe. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass die, die Arbeit mit den Eltern ergänzende „psychotherapeutische“ Unterstützung der Kinder sowohl von ausgebildeten Kinderpsychotherapeuten/innen als auch von Sozialpädagogen/innen geleistet werden kann. Entscheidend ist nicht die Art der Grundausbildung, sondern – von der Erfahrung im helfenden Umgang mit Kindern abgesehen – das Vertrautsein mit dem, was Kinder vor/während/nach der Trennung der Eltern brauchen.

6. Die Entscheidung über das am besten geeignete Setting (Einzelbetreuung oder Gruppe; Psychotherapeut oder Sozialpädagoge) kann pragmatisch getroffen werden: Welche Möglichkeiten stehen hier und jetzt zur Verfügung? Tut sich das Kind in der Gruppe oder im Einzelkontakt leichter? Hat das Kind – etwa im Zuge einer stattgefundenen Diagnostik – schon zu einer in Frage kommenden Person Vertrauen gefasst und möchte von sich aus gern dorthin gehen? (Solche Präferenzen von Seiten der Kinder erhöhen die Erfolgchance der zu leistenden Arbeit enorm, weshalb man ihnen, wenn irgendwie möglich, nachkommen sollte.)

„Kann man Scheidungskinder überhaupt therapieren?“ Die Frage ist mit Nein zu beantworten, wenn man sich von ihr erwartet, unabhängig von dem, was die Eltern tun, das Kind vor negativen Scheidungsfolgen bewahren zu können. Natürlich ist sie auch insofern mit Nein zu beantworten, als die Trennung als solche, die mit ihr verbundenen Enttäuschungen, die veränderten, zumeist komplizierter gewordenen Lebensumstände nicht ungeschehen gemacht werden können. Und man darf sie, drittens, nicht zum Zweck möglichst rascher sozialer (Wieder-) Anpassung missbrauchen.

Hingegen kommt der hochqualifizierten psychotherapeutischen oder sozialpädagogischen Unterstützung von Kindern, die der pädagogischen Elternarbeit an die Seite gestellt ist, eine wichtige Rolle in unserem Bestreben zu, Wunden, die den Kindern von außen zugefügt wurden, soweit zum Verheilen zu verhelfen, dass sie das Kind in seinem jetzigen und späteren Leben nicht behindern bzw. dass die in der Trennung der Eltern auch angelegten (zusätzlichen) Entwicklungschancen langfristig genutzt werden können.

Literatur

Figdor, H. (1991): *Kinder aus geschiedenen Ehen. Zwischen Trauma und Hoffnung.* Gießen (Psychosozialverlag) 82004.

(1997): *Scheidungskinder. Wege der Hilfe.* Gießen (Psychosozialverlag) 32000.

(2003): *Psychodynamik bei sogenannten „Entfremdungsprozessen“ im Erleben von Kindern – Ein kritischer Beitrag zum PAS-Konzept.* In: Von Boch-Galhau et al. (Hg.): *Das Parental Alienation-Syndrom (PAS).* Berlin (VWB) 2003.

Dr. Helmuth Figdor

Psychoanalytiker, Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapeut, Erziehungsberater

Dozent am Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Wien;
Lehrbeauftragter für Pädagogik an der Universität für Musik und Darstellende Kunst in Wien.

